



Institutionelles Gewaltschutzkonzept für Kindertagesstätten und Horte



Inhalt

Das Leitbild des EJF	3
Das Profil des EJF als Träger von Kindertagesstätten	4
Vorwort mit Verweis auf die Konzeption	5
I. Was verstehen wir unter institutioneller Gewalt?	7
II. Prävention	8
III. Beachtung von TäterInnenstrategien	9
IV. Handeln bei Verdacht	10
V. Anhänge	
1. Muster Matrix Risikoanalyse	11
2. Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohl	12
3. Gesetzliche Grundlagen	16
4. Verfahrensablauf/ Handlungsschema	18

Stand: Januar 2023

*Verantwortlich: Andreas Schulz, Geschäftsbereichsleiter Kindertagesbetreuung und
Annegret Krauleidies-Burow, Qualitätsbeauftragte Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung*

Das Leitbild des EJF

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen aller Altersgruppen, die eine besondere persönliche und soziale Zuwendung und Begleitung suchen.

1894 begründet, unterhält das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk heute Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Behinderten-, Alten- und Flüchtlingshilfe. Zudem ist das EJF Träger von Beratungs- und Bildungsangeboten sowie von Hotels und Tagungsstätten. Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk versteht seinen Auftrag als Umsetzung des christlichen Gebotes der tätigen Nächstenliebe.

In unserem sozialen Tun lassen wir uns von Prinzipien christlicher Ethik leiten, vor allem von der Überzeugung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Wir sind bestrebt, die Menschen, mit denen und für die wir unsere Leistungen erbringen und denen wir uns ganzheitlich zuwenden, in ihrer Würde und Einzigartigkeit zu verstehen und zu akzeptieren. Die Wertschätzung des Einzelnen, seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten, ist der Ausgangspunkt unseres Handelns.

Auf dieser Grundlage ist unseren Angeboten gemeinsam, dass sie das Selbstwertgefühl des Einzelnen und seine Ressourcen entwickeln und stärken. Dies schließt für uns die Zusammenarbeit mit der Familie und die Beachtung und Akzeptanz der sozialen oder ethnischen Bindungen ein. Diese Überzeugung gilt uneingeschränkt für alle Menschen — unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung.

Wir entwickeln unsere Professionalität und sozialpolitische Kompetenz ständig weiter. Wir wollen Bedarfslagen frühzeitig erkennen und ihnen mit entsprechenden Angeboten begegnen.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk handelt dabei im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgabenstellung nach Kriterien, die grundsätzlich für die Organisation von Unternehmen gelten. Dazu gehören zielgerichtetes und wirtschaftliches Handeln, Qualitätsbewusstsein, die klare Zuordnung von Verantwortung, partizipativer Führungsstil sowie Effizienz und Transparenz.

In unserem sozialpolitischen Engagement verstehen wir uns als Anwälte derer, die ihre Interessen nicht immer selbst wahrnehmen können. Wir vertreten ihre Anliegen in der Fachöffentlichkeit, vor Entscheidungsträgern und in den Medien.

Unsere Überzeugung leben wir in der Arbeit; sie wird geprägt von Solidarität, Offenheit, Toleranz und gegenseitigem Vertrauen sowie der Zuversicht, gemeinsam erfolgreicher zu sein.

Das Profil des EJF als Träger von Kindertagesstätten

Strahlende Intelligenz, sagte Sigmund Freud, sei charakteristisch für Kinder in den Jahren vor der Schule. Spontan, neugierig, schöpferisch – Kinder erleben die Welt mit allen Sinnen.

Kinder wollen experimentieren, sich und ihre Umwelt bewegen. Sie haben Wünsche und Ideen, ihre eigenen Sichtweisen, sie forschen und denken Dinge neu und unkonventionell. Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, sich die Welt zu erschließen und ihr Fühlen und Denken mitzuteilen. Kinder sind Akteure ihres Lebens. Lernen bereitet ihnen Vergnügen. In diesem Sinne Kindern Raum zu geben und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und anzuregen ist uns ein großes Anliegen und gleichzeitig eine ständige Herausforderung.

EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte für Kinder und ihre Familien!
EJF-Kindertageseinrichtungen sind Orte gelingender Erziehungspartnerschaft!
EJF-Kindertageseinrichtungen gestalten das Heute und wagen Neues!

Die Standorte unserer Kindertagesstätten und Horte befinden sich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen.

Unsere vier fachlichen Schwerpunkte

Abgeleitet aus dem Leitbild des EJF setzten wir uns als Träger von Kindertageseinrichtungen folgende Schwerpunkte:

- Wir setzen **demokratische Grundwerte** – am Beispiel von Partizipation – in den Kindertageseinrichtungs-Alltag um
- Wir nehmen **das Spiel der Kinder** als ihre wichtigste Tätigkeit in den Fokus
- Wir gestalten **Inklusion und Vielfalt**
- Wir vermitteln **christliche Werte** und orientieren unser Handeln daran

Auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption beschreitet jede Kindertageseinrichtung ihren pädagogischen Weg und berücksichtigt dabei die jeweiligen Standortbedingungen.

Vorwort mit Verweis auf die Konzeption

Alle unsere MitarbeiterInnen begleiten, betreuen und bilden die Kinder. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist die übertragene, hohe Verantwortung allen Mitarbeitenden, den Schutz der Kinder zu gewährleisten, bewusst. Sie wissen, dass die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maße in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Sie sind aufgrund des systematischen Machtgefälles zu Erwachsenen besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

**Unser Leitbild bietet uns eine Grundorientierung.
Die Konzeption ist unser Handlungsleitfaden.**

Durch die Wahrung der Kinderrechte, unserem Verständnis zum „Bild vom Kind“ und unserer Haltung, die sich im Träger-Leitbild und Profil der Kita widerspiegelt, zeigt sich deutlich die Haltung zur Umsetzung von Kinderschutz generell und des institutionellem Gewaltschutzauftrages.

Um Kinder in unseren Einrichtungen auch vor institutioneller Gewalt schützen zu können sind präventive Maßnahmen Voraussetzung.

Unser Schutzkonzept dient der Stärkung der Kinderrechte und wirkt präventiv für die Eindämmung von Gewalt an Kindern. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen ein sicherer Ort für unsere zu betreuenden Kinder und Mitarbeitenden sein.

Die Mitarbeitenden handeln nach dem Grundprinzip der Achtsamkeit. Wir verstehen darunter die offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber den eigenen Empfindungen, sowie auch das Erleben und Handeln anderer. Das betrifft Gedanken, Gefühle, Sinneswahrnehmungen und körperliche Reaktionen. Diese sind nicht zu bewerten. Das nötige Fachwissen muss angeeignet und danach gehandelt werden. Gelebter Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen setzt eine institutionelle Kultur der Achtsamkeit voraus.

Zur Achtsamkeit gehört auch das anschließende Handeln. Hinschauen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem wir

- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken
- uns einander akzeptieren, Fehler zulassen und offen darüber sprechen
- regelmäßig unser eigenes Handeln und das des anderen konstruktiv reflektieren
- eine transparente Kommunikation bei Planungen, Vorkommnissen und allgemeinen Alltagssituationen führen
- sensibel im Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer sind
- unser Handeln durch regelmäßige Selbstreflektion überprüfen

Achtsamkeit im Umgang miteinander leitet unser Handeln.



„Achtsamkeit bedeutet,
alles, was im Augenblick geschieht,
bewußt wahrzunehmen,
ohne es gleich zu beurteilen.“

Online-Lexikon für Psychologie und Pädagogik

Im Anhang befinden sich die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Sozialgesetzbuch entsprechenden Gesetzesgrundlagen, zu denen wir in ihrer Umsetzung verpflichtet sind aufgelistet.

Weitere Grundlagen sind das Bundeskinderschutzgesetz und die Rechte der Kinder nach der UN-Kinderechtskonvention.

I. Was verstehen wir unter institutioneller Gewalt?

Hierunter verstehen wir gefährdende und verbotene Handlungen von Mitarbeitenden, fremden Personen und Kindern an Kindern in Betreuungseinrichtungen. Das kann z.B. das Ausüben von Zwang und Druck sein, das sich auf verschiedenste Weise zeigen kann. Abhängigkeiten und Vertrauen in Beziehungen werden dabei oft ausgenutzt.

Gewalt kann also jegliche Misshandlung sein. In der Fachliteratur wird zudem Gewalt, welche eine der Arten der Misshandlung darstellt, wie folgt verstanden:

„Als Misshandlung begreifen wir jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“; explizit einbezogen [ist dabei], „sowohl das Machtverhältnis Mann/Frau wie auch das Machtverhältnis Erwachsene/Kind.“ (Hagemann-White, 1981).

Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- Eltern sowie Personen im familiären Umfeld (Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; §§ 1666 BGB, 8a SGB VIII)
- Pädagogische Fachkräfte/ Mitarbeiter (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; §47 SGB VIII; möglicherweise arbeits- und strafrechtliche Folgen)
- Übergriffe unter Kindern (Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII: möglicherweise arbeits- und strafrechtliche Folgen)
- Fremde Personen (Anzeige bei Polizei/ Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Meldepflichtiges Fehlverhalten von Mitarbeitenden

- Aufsichtspflichtverletzung
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind (z.B. Zwangsmaßnahmen beim Füttern, Essen, Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholtes Vorsetzen, Nicht-aufstehen-Dürfen, Zwang zum Schlafen, Kinder isolieren, vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen, Fixieren von Kindern, Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- Erziehungsmaßnahmen, Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen), herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Vernachlässigung (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)

(dieser Absatz ist ein Auszug aus dem Buch „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald und Anke Elisabeth Ballmann)

Gewalt unter Kindern betrifft häufig die Ausübung von Macht z.B. von Älteren auf Jüngere und körperlich Stärkeren auf Schwächere. Entwicklungsunterschiede spielen hierbei ebenfalls eine Rolle. Hierbei unterscheiden wir zwischen folgenden Ebenen:

1. Körperliche Gewalt (Hauen, Beißen, Treten...)
2. Seelische Gewalt (Hänseln, Ausgrenzen...)
3. Sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, Übergriff, sexualisierte Gewalt s. Sexualkonzeption)

Das Erkennen von Regelverletzungen jeglicher Art und das Beenden dieser sowie deren Aufarbeitung durch geschultes Fachpersonal, Kinderschutzbeauftragte und die Leitung sind wichtige Teile des Auftrags, den Kinderschutz zu gewährleisten.

II. Prävention

Um den größtmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten haben wir folgende präventive Maßnahmen in unseren Konzeptionen und unserer täglichen, pädagogischen Arbeit entwickelt.

Präventionsangebote sind auf die Stärkung und die Entwicklung der Kinder ausgerichtet. Dabei wird das Recht der Kinder auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen im pädagogischen Alltag thematisiert und gelebt. Im Alltag werden das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl der Kinder gestärkt. Konkrete Präventionsangebote sind sowohl in das tägliche Handeln als auch in einzelne Projekte integriert.

Eltern werden über Angebote informiert, erhalten Anregungen und bekommen eigene Angebote im Rahmen der Elternarbeit. Eltern werden auch zum Thema Kinderschutz und institutionellem Gewaltschutz informiert und beteiligt.

Alle Einrichtungen des EJF verfügen über ein Beschwerdeverfahren und haben interne sowie externe Ansprechpartner, an die sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende bei Vermutungen einer Kindeswohlbeeinträchtigung, Kindeswohlgefährdung und besonders bei vermuteter sexueller Gewalt wenden können. Die Ansprechpartner sind in den Einrichtungskonzeptionen verankert und hängen in den Einrichtungen aus. Dazu zählt auch unsere Elternbeauftragte, die bei Anliegen oder Beschwerden der Eltern oder anderer Sorgeberechtigten diese unterstützt. Für die Umsetzung wird das bestehende Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der EJF gAG berücksichtigt.

Partizipationsangebote für unsere Kinder und deren Eltern sowie unsere Mitarbeitenden sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeptionen.

Regelmäßige Fortbildungen und Belehrungen aller Mitarbeitenden erhöhen die Handlungssicherheit. In diesen Fortbildungen und Belehrungen werden die eigene Haltung, Einstellung und Kenntnisse zu Kinderschutzthemen überprüft.

Unsere Kinderschutzbeauftragten besuchen mind. 1x jährlich Auffrischkurse und sind Multiplikatoren für das Team.

Vor Einstellung neuer Mitarbeitenden finden während des Bewerbungsverfahrens in den Einrichtungen Hospitationen statt. Dadurch erweitert sich der erste Eindruck zur Person und ihren Fähigkeiten.

Bei Einstellung neuer Mitarbeitenden muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Dieses wird in einem festgelegten Rhythmus regelmäßig neu angefordert. Mit der Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohl verpflichtet sich jeder neue MitarbeiterIn die Grundsätze des Kinderschutzes zu beachten. Diese Vereinbarung erlaubt auch die Recherche bei Vorarbeitgebern und ist ein fester Bestandteil des Dienstvertrages.

Durch die jährliche Risikoanalyse in den Einrichtungen werden Gefahrenmomente und Gelegenheiten sichtbar gemacht und Schutzmaßnahmen verankert.

Zur Prävention und Handlungsabläufen zählen folgende Themen die in den Einrichtungskonzeptionen verankert sind:

- 1.1. Partizipation in Bezug auf Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen
- 1.2. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen
- 1.3. Risikoanalyse
- 1.4. Kinderrechte
- 1.5. Qualitätssicherung und Qualitätsinstrumente
- 1.6. Kinderschutzkonzeption
- 1.7. Sexualpädagogische Konzeption

III. Beachtung von TäterInnenstrategien

TäterInnen können sowohl Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum sein.

Es ist notwendig zu wissen welche Strategien TäterInnen anwenden, um an ihr Ziel zu kommen. Dieses Wissen wird im Team regelmäßig aufgefrischt und sensibilisiert die Mitarbeitenden für mögliche Gefahrenmomente.

Zu TäterInnenstrategien können folgende Verhaltensweisen gehören:

- Sie bauen ein enges Vertrauensverhältnis zum Kind und auch der Familie auf, um deren Schutzmechanismus auszuschalten
- Sie suchen häufig bedürftige Kinder aus
- Sie machen Geschenke, Belohnungen besonders in der „Anbahnungsphase“
- Sie engagieren sich oft über das normale Maß hinaus. Übernehmen gerne ungeliebte Dienstzeiten (z.B Früh-/Spätdienst)
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition oder ein verantwortliches Aufgabengebiet
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid um „Beißhemmungen“ zu erzeugen
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen
- Sie pushen die Spaltung zwischen Team und Leitung
- Sie gehen auch Seilschaften mit anderen TäterInnen ein
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern und dehnen ihr Engagement bis ins Privatleben aus

IV. Handeln bei Verdacht

Bei Verdacht von Fehlverhalten oder Gewalt in der Einrichtung gibt es je nach Verdachtsmoment verschiedene Maßnahmen und Handlungsabläufe.

Bei Verdacht eines Fehlverhaltens eines Mitarbeitenden gelten folgende Regelungen (siehe auch Handlungsschema im Anhang):

1. Dokumentation und Kollegiales Gespräch (Fehlerkultur und geschützte Gesprächsumgebung beachten) und Information an die Leitung, dass ein solches Gespräch von KollegIn zu KollegIn geführt wird.
2. Leitung muss ggf. eingeschaltet werden und entscheidet den weiteren Ablauf, z.B. Beratung im Team, externe Unterstützung (Fachberatung, insofern erfahrene Fachkraft) einholen oder
3. liegt ein meldepflichtiges Fehlverhalten vor, übernimmt die Leitung die weitere Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

Bei Verdacht auf Gewaltausübung eines Mitarbeitenden gelten folgende Regelungen (siehe auch Handlungsschema im Anhang):

1. Dokumentation und Meldung an die Leitung und Information an die Kinderschutzbeauftragte.
2. Die Leitung übernimmt die weitere Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

Bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten und Gewalt unter Kindern gelten folgende Regelungen (vgl. Kinderschutzkonzept, sexualpädagogisches Konzept):

1. Dokumentation und Meldung an Leitung und Kinderschutzbeauftragte. Weitere Dokumentation durch Führen eines Verlaufsprotokoll durch die Fallführende MitarbeiterIn.
2. Leitung übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller weiteren Schritte nach dem hausinternen Verfahrensablauf.

V. Anhänge

Anhang 1: Matrix Risikoanalyse für die Einrichtung (Musterbeispiel)

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme	Verweis*
Räumlich	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Uneinsehbare bzw. abgelegene Räume 2 • Außenglände 3 • Sanitärbereich 		
Zeitlich bzw. organisatorisch	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Früh- bzw. Spätdienst 2 • Verlassen der Kita (<i>Ausflug etc.</i>) 3 • Stresssituationen 		
Situativ	<ul style="list-style-type: none"> 1 • Schlaf- bzw. Ruhesituation 2 • Pflegesituation 3 • Essensituation 4 • Toilettengang 5 • Höhlenspiel 6 • Bring- bzw. Abholsituation 7 • Externe Besucher 		
Personenbezogen	<ul style="list-style-type: none"> 1 • „Du“-Verhältnisse Eltern 2 • Professionelle Distanz 3 • Machtgefälle zwischen MA und Kind 4 • Kleidung 5 • Haltung 6 • Fremde Personen am Kind (<i>neue MA, Leasing</i>) 		

* sofern ein solcher bereits verankert ist. Beispielsweise in der Sicherheitsanalyse zum Kinderschutzkonzept, der Hausordnung, der Konzeption, in Vereinbarungen oder Regeln.

Anhang 2: Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls für Mitarbeitende im Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung der EJF gAG

§ 1 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Mitarbeitenden haben vor ihrer Einstellung vollständige Angaben über ihre bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu machen und zu versichern, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren gemäß der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände anhängig sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeitenden, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.
- (3) Die Mitarbeitenden erklären Ihre Einwilligung, dass im Falle eines begründeten Anlasses der vorherige Arbeitgeber um Auskunft zum Nähe-/Distanz-Verhältnis und zur Einhaltung des Kindeswohls gefragt werden kann.
- (4) Liegen Verfahren nach § 1666 BGB gegen einen Mitarbeitenden vor, erklären diese sich bereit, den Dienstgeber darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verurteilungen, die noch nicht im Melderegister vermerkt sind, Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienstgeber behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder sicherstellen.
- (6) Personen, die nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen verurteilt wurden, werden nicht eingestellt oder müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer fristlosen Kündigung rechnen.
- (7) Die Mitarbeitenden können die Teilnahme der Mitarbeitenden-Vertretung an Personalgesprächen zu den o.g. Sachverhalten in Anspruch nehmen.

§ 2 Teilnahmeverpflichtungen

- (1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, an den verbindlich festgelegten Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexuellen Missbrauchs (z.B. Teambesprechungen, fachliche Veranstaltungen, Konfliktlösungsgespräche) teilzunehmen.
- (2) Die Mitarbeitenden müssen Protokolle verpasster Teamsitzungen lesen und sich über die getroffenen Vereinbarungen insbesondere zum Kinderschutz informieren und diese umsetzen.

§ 3 Privatbeziehungen zu Kindern und deren Angehörigen sowie weiteren Bezugspersonen

- (1) Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende Privatbeziehungen zu Kindern, sowie deren Angehörigen und weiteren Bezugspersonen, welche Unterstützung/Hilfe durch das EJF erhalten oder in den Einrichtungen des EJF leben, sind umgehend offen zu legen.
- (2) Private Kontakte und Beziehungen zu Kindern, die über den Rahmen der arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit hinausgehen, sind zu vermeiden. Sollten solche Kontakte bestehen (z.B. gemeinsame Schulbesuche eigener und anvertrauter Kinder, Mitgliedschaft im selben Verein u. ä.) sind die Kolleginnen und Kollegen sowie die zuständige Leitung zu informieren.

§ 4 Spenden und Geschenke

- (1) Die Annahme von pädagogisch zweckgebundenen Geldspenden ist nur über die zuständige Leitung möglich, zu dokumentieren und nach dem hausinternen Kontenplan zu verbuchen. Geldspenden dürfen in keinem Zusammenhang mit einer Platzgewähr der Einrichtung stehen.
- (2) Die Annahme von Sachspenden von Eltern, anderen Angehörigen (der Kinder) oder Nachbarn der Kita sind im Einzelfall im Team unter Beachtung des materiellen und pädagogischen Wertes zu besprechen.

- (3) Private Geldgeschenke und geldwerte Geschenke an Kinder und deren Angehörige sind verboten. Sachspenden an Kinder und deren Angehörige sind zu vermeiden. Begründete Einzelfälle können durch die zuständige Leitung genehmigt werden. Das Team wird hierüber informiert.
- (4) Die im Unternehmen geltenden Regelungen zu Prävention von Korruption sind zu beachten.

§ 5 Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung sind verboten. Sollten im Rahmen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung die Anwendung von Zwang erforderlich sein, sind die erfolgten Eingriffe unverzüglich zu dokumentieren und der Leitung anzuzeigen.

§ 6 Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Aktivitäten mit Kindern außerhalb der Einrichtung sind Leitung und Team bekannt zu geben und schriftlich zu dokumentieren (z.B. Abwesenheitsgrund, Zeit, Ort, Kinderzahl, Anzahl Fach-, Nichtfachkräfte im Dienstbuch).

§ 7 Separierte Situationen

Pädagogische Aktivitäten, die separierte Situationen mit einem Kind oder einer Kindergruppe erfordern (z.B. Sprachstandsfeststellung, Förderangebot), sind der Leitung und Team bekannt zu machen und entsprechend zu dokumentieren (s. § 6).

§ 8 Pflegerische Handlungen

- (1) Bei notwendigen pflegerischen Handlungen (z.B. Windeln der Kinder, Begleitung beim Toilettengang) sind geschlossene Türen, soweit dies aus baulichen Gründen möglich ist, zu vermeiden. Begründete Abweichungen hiervon sind mit der Leitung und Team zu reflektieren und bekannt zu machen.
- (2) Die Intimsphäre des Kindes ist zu wahren. Je nach räumlicher Gegebenheit schützt die Fachkraft mit ihrem Körper die Intimsphäre des Kindes in einer Pflegesituation.
- (3) Neue Mitarbeitende und Praktikanten übernehmen in der Einarbeitungsphase keine pflegerischen Handlungen ohne Begleitung des Fachpersonals.

§ 9 Verbot sexualisierter Handlungen

- (1) Alle Handlungen mit sexualisiertem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Kindern außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexualisierte Handlung mit Erheblichkeit verstanden und hat disziplinar- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Versehentliche Berührungen von Kindern im Genitalbereich sind schriftlich zu dokumentieren. Die Leitung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

§ 10 Vorgehen bei Kindeswohlbeeinträchtigung und -gefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung gelten die im Geschäftsbereich festgelegten Verfahrensweisen. Dies gilt auch bei sexualisierten Handlungen unter Kindern.

§ 11 Umgang mit unbekanntem Personen

- (1) Unbekannte oder unbefugte Personen, die die Einrichtung betreten oder sich im direkten Umfeld der Einrichtung (Zaun am Außengelände) aufhalten, sind unverzüglich auf den Grund ihres Besuches/ihrer Interessen hin anzusprechen.
- (2) Die Person ist dann ggf. zum Zielort bzw. zur Zielperson zu begleiten oder des Geländes zu verweisen.
- (3) Unbekannte Personen sind nicht mit Kindern allein zu lassen.
- (4) Sollte eine fremde oder unbefugte Person versuchen, einen weitergehenden Kontakt zu einem Kind aufzubauen, so ist dies zu verhindern. In jedem Fall sind die Leitung und die Eltern des Kindes über den Vorgang zu informieren.
- (5) Während der Einarbeitung fremder Fachkräfte (z.B. Neueinstellungen, Leasing, Praktikanten) werden diese vom Fachpersonal begleitet und nicht mit Kindern allein gelassen. Der Grund wird transparent kommuniziert und dient auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

§ 12 Geltungsdauer

Die Mitarbeitenden haben während der gesamten Dauer ihrer Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber Kindern der Einrichtung sowie deren Angehörigen verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§ 13 Sanktionen

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet, ggf. werden auch strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Die Einleitung dieser Maßnahmen lässt ggf. vorhandene Schadensersatzansprüche und deren zivilrechtliche Geltendmachung nicht entfallen.

Erklärung: Ich habe die Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls aufmerksam gelesen. Ein Exemplar wurde mir zum Verbleib ausgehändigt. Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil meines Dienstvertrages und verpflichtet mich zur Einhaltung der darin genannten Pflichten.

Ort/Datum: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Unterschrift des/der Mitarbeitenden: _____

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (GG)

Art. 6 Abs. 2 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt
Die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Erziehungspersonen sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1666 Staatliche Maßnahmen und mögliche Eingriffe in die elterliche Sorge bei Kinderwohlgefährdung

Strafgesetzbuch (StGB)

Misshandlungen und Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (*siehe Folgeseite*)
§ 176ff Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 184b Kinderpornografische Schriften

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

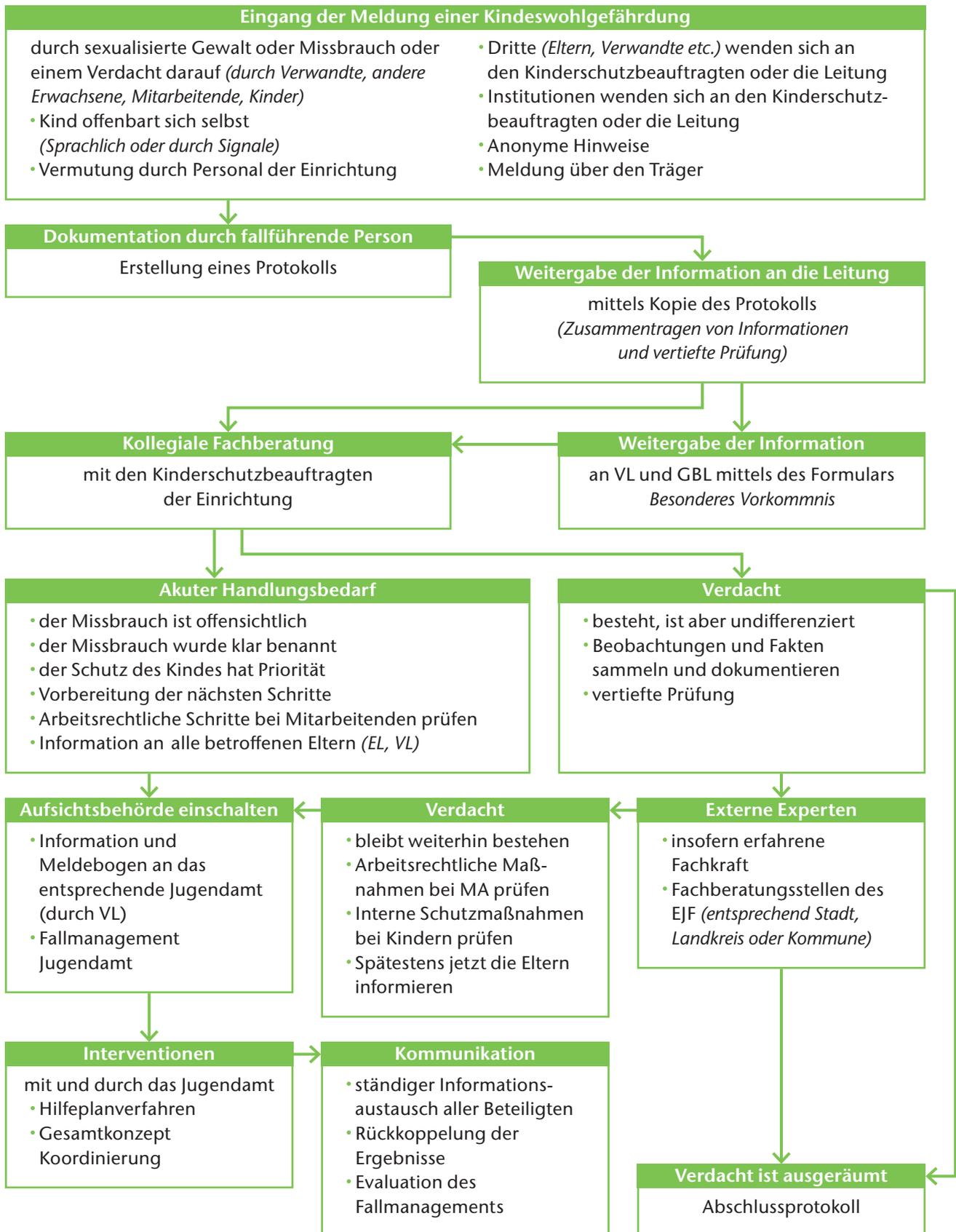
Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz
Es gehört zur Pflichtaufgabe jeder Kita, Krippe, Hort (...) Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen § 27 SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 22f Förderung
§ 45 Betriebserlaubnis / Gesundheitliche Vorsorge, Sprachliche Integration, Beteiligung der Kinder geeignete Verfahren, Partizipation, Sicherung der Rechte der Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung
In der Konzeption verankert: räumlich, fachliche, wirtschaftlich, personelle Voraussetzungen müssen in der Einrichtung stimmen.
§ 47 Meldepflicht (Träger)
Fehlverhalten von MitarbeiterInnen durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuten Kinder
Straftaten von MitarbeiterInnen

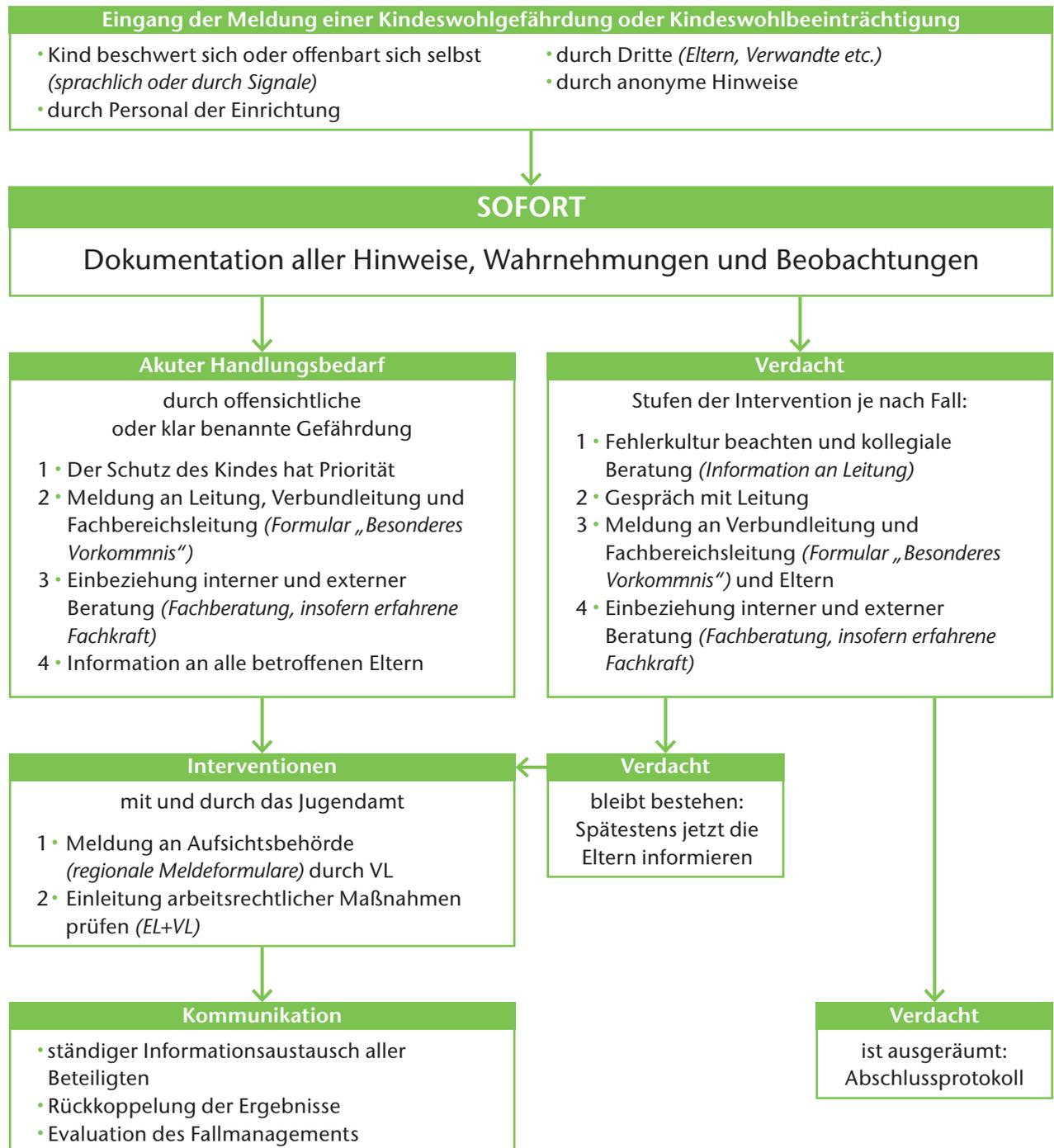
§ 174 StGB – Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuellen Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.07.2021.

Anhang 4a: Verfahrensweise der EJV Kindertageseinrichtungen zur Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung wegen sexualisierter Gewalt



Anhang 4b: Verfahrensweise der EJJ Kindertageseinrichtungen zur Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder Gefährdung auch durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen und Kinder der Einrichtung



Anmerkung zu beiden Schaubildern: Die Leitung der Kindertagesstätte sowie der Träger (Fachbereichsleitung, Qualitätsbeauftragte) sind zu jeder Zeit involviert. Ergebnisse werden in der Kinderakte verwahrt.